VERORDNUNG (EWG) Nr. 3955/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

zur Festsetzung der im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor im Jahr 1987 anzuwendenden Richtplafonds und Zielmengen und gleichzeitigen Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 610/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 83 Absatz 1 und 84 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/86 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3866/86 [4], festgelegt worden.

Der Richtplafond und die Zielmenge für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 sowie die besonderen Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 610/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor [5] erlassen worden.

Es ist zweckmäßig, den Richtplafond und die Zielmenge für 1987 zu bestimmen und bestimmte Einzelheiten der Verordnung (EWG) Nr. 610/86 im Lichte der gemachten Erfahrung zu ändern. Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 610/86 aufzuheben und durch einen neuen Wortlaut vollständig zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte für das Jahr 1987 vorgesehenen Richtplafonds lauten:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Richtplafond
01.02 A ex II	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas	20 000 Tiere
02.01 A II a)	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	3 400 Tonnen Schlachtkörpergewicht
02.01 A II b) und 02.01 B II b)	Fleisch von Rindern, gefroren und Schlachtabfall von Rindern	20 000 Tonnen Schlachtkörpergewicht

Artikel 2

Die Zielmengen, die 1987 aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Spanien eingeführt werden dürfen, werden wie folgt festgesetzt:

[1] ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
[2] ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.
[3] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33.
[5] ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 35.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zielmenge
01.02 A ex II	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas	13 200 Tiere
02.01 A II a)	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	2 200 Tonnen Schlachtkörpergewicht
02.01 A II b) und 02.01 B II b)	Fleisch von Rindern, gefroren und Schlachtabfall von Rindern	17 820 Tonnen Schlachtkörpergewicht

Artikel 3

Zur Anwendung dieser Verordnung entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg ohne Knochen.

Artikel 4

Für jede der Positionen in Artikel 2 darf die Summe der von einem Interessenten innerhalb eines Monats gestellten Anträge auf EHM-Lizenzen höchstens 10 % der dort genannten Mengen betragen.

Artikel 5

In den sechs Monaten jedes Jahr beläuft sich die Menge, für die monatlich EHM-Lizenzen erteilt werden können, auf höchstens 10 % der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Mengen.

Artikel 6

Die EHM-Lizenz nach Artikel 1 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 ist:

a) für lebende Rinder 60 Tage,

b) für frisches und gekühltes Rindfleisch 60 Tage,

c) für gefrorenes Rindfleisch und Schlachtabfall von Rindern 45 Tage

ab dem Tag ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 gültig.

Artikel 7

Die Sicherheit für EHM-Lizenzen beträgt

a) 5 ECU je Tier bei lebenden Rindern,

b) 4 ECU je 100 kg bei frischem, gekühltem und gefrorenem Fleisch,

c) 20 ECU je 100 kg bei Schlachtabfall von Rindern.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 610/86 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident